

12. Voraussetzungen für die Hinterlegung einer Wechselsumme wegen subjektiver Ungewißheit des Gläubigers (§ 372 Satz 2 B.G.B.), wenn es sich darum handelt, daß ein Vormann der indossierten Tratte behauptet, der Wechsel sei ihm gestohlen und vom Inhaber grob fahrlässig erworben.

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1903 i. S. B. G. & Co. (Bekl.) u. E. G. & Co. (Nebeninterv.) w. Banque internat. de Bruxelles (Kl.).  
Rep. I. 126/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch das im 53. Bande dieser Sammlung unter Nr. 51 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts war die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden. Dieses erkannte nach der erneuten Verhandlung auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 10. Juli 1902.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„In der erneuten Verhandlung hat die Beklagte sich nicht nur, wie früher, damit verteidigt, daß sie befugt gewesen sei, die Wechsel-

summen zu hinterlegen, sondern der Klage auch entgegengehalten, daß die Klägerin die Wechselgläubigerin nicht sei.

Eingewendet worden ist in erster Linie, daß die Klägerin nicht einmal formell als Eigentümerin der Wechsel legitimiert sei, oder wenigstens die Beklagte Grund zu Zweifeln in dieser Beziehung gehabt habe, weil es eine Person des Namens, mit welchem die auf die Klägerin als Indossatarin lautenden Indossamente unterzeichnet seien, und mit welchem in den vorhergehenden Indossamenten der Indossatar bezeichnet werde, gar nicht gegeben habe. Dieser Einwand ist mit Recht vom Berufungsgericht für unbegründet erachtet worden. Es ist ein ganz feststehender, von der Sicherheit des Wechselverkehrs geforderter und im Art. 36 W.D. mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck gelangter Rechtsatz, daß der Inhaber eines Wechsels als dessen Eigentümer legitimiert ist, wenn nach dem Anblick der Wechselurkunde die Reihe der Indossamente ununterbrochen vom Remittenten bis auf ihn hinunterführt, daß es für diese Legitimation lediglich auf den äußerlichen Zusammenhang der als Indossamente sich darstellenden Erklärungen ankommt. Sollte die Beklagte hierüber zur Zeit der von ihr vorgenommenen Hinterlegung im Zweifel gewesen sein, so würde dieser als ein entschuldigbarer nicht angesehen werden können.

Nicht behauptet ist, daß die Klägerin in bösem Glauben die Wechsel erworben, und auch nicht, daß für die Beklagte ein Anlaß zu Bedenken in dieser Richtung vorgelegen habe. Es handelt sich somit darum, ob die Klägerin sich bei der Erwerbung der Wechsel einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, oder wenigstens zur Zeit der Hinterlegung in bezug hierauf Umstände vorlagen, aus denen sich für die Beklagte eine Ungewißheit der Rechtslage, wie sie der § 372 Satz 2 B.G.B. erfordert, ergab. Zurückverwiesen wird in letzterer Hinsicht auf die Schlusssätze des früheren Revisionsurteils, nach welchen der Schwerpunkt der Entscheidung darin liegt, ob die Inhaber der verklagten Firma als verständige Geschäftsleute sich sagen mußten, daß sie mit befreiender Wirkung an die Klägerin Zahlung leisten konnten, oder ob sie begründete Ursache hatten, dies in Zweifel zu ziehen. Bei der Prüfung dieser Frage ist wohl zu beachten, daß in betreff der Möglichkeit, sich durch Erfüllung von seiner Schuld zu befreien, die Rechtsstellung des Wechselschuldners eine

wesentlich günstigere ist, als die des Schuldners aus einem Schuldverhältnis des bürgerlichen Rechtes, woraus mit Notwendigkeit folgt, daß für jenen die Befugnis zur Hinterlegung wegen Ungewißheit des Gläubigers enger begrenzt sein muß, als für diesen. Der Schuldner des bürgerlichen Rechtes wird in der Regel durch Erfüllung von seiner Schuld nur dann befreit, wenn er an den, der wirklich der Gläubiger ist, (oder an einen befugten Vertreter) leistet. Dagegen wird der an den formell legitimierten Inhaber des Wechsels zahlende Wechselschuldner, auch wenn der Inhaber des Wechsels dessen wahrer Eigentümer nicht ist, durch die Zahlung von seiner Schuld nur dann nicht befreit, sofern er bei der Zahlung wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß jener der Eigentümer des Wechsels nicht war. Dieser Rechtsatz geht parallel dem Grundsatz des Art. 74 B.O. Wie der formell legitimierte Wechselinhaber, der den Wechsel gutgläubig ohne grobe Fahrlässigkeit erworben hat, als Wechseleigentümer anerkannt und geschützt wird, so wird der Wechselschuldner, der gutgläubig ohne grobe Fahrlässigkeit an den formell legitimierten Wechselinhaber gegen Ausshändigung des (quittierten) Wechsels gezahlt hat, gegen eine nochmalige Inanspruchnahme aus dem Wechsel geschützt.

Vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 § 107.

Hiernach standen die Inhaber der verklagten Firma, als von ihnen die Bezahlung der Wechsel gefordert wurde, vor der Frage,

ob sie als verständige Geschäftsleute sich sagen müßten, daß man, wenn sie an die Klägerin zahlten, ihre Zahlung als eine ohne bösen Glauben und ohne grobe Fahrlässigkeit geleistete würde gelten lassen, d. h. als eine Zahlung, bei der von ihnen ohne grobe Fahrlässigkeit nicht angenommen worden sei, daß die Klägerin die Wechsel grob fahrlässig erworben habe.

Die einwandsfrei getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sind nun folgende. Die Klägerin habe die Primen der fünf Wechsel mit einem die Unterschrift von „E. F. & Co.“ tragenden Briefe zugesandt erhalten; die Art und Weise, wie darin „E. F.“ empfohlen worden sei, habe nichts Auffälliges, und zu dem Briefe seien Papier und Umschlag mit Vordruck der genannten Firma benutzt. Die Unterschrift sei, wenn gefälscht, doch so gut gefälscht,

daß selbst bei ihrer Vergleichung mit zuverlässig echten Unterschriften kein Grund zu Zweifeln an ihrer Echtheit vorgelegen habe. Gleich unverdächtig seien die Wechsel gewesen; auch bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit lasse sich ihnen nicht ansehen, daß sie gefälscht seien; dies selbst dann nicht, wenn man sie gegen das Licht halte. Dem Briefe von „E. S. & Co.“ sei der Brief von „S. N.“ an die Klägerin vom 18. Februar 1902 vorausgegangen, und mit einem weiteren Briefe vom 17. März 1902 habe „S. N.“ die Sekunden der Wechsel eingeschickt und der Klägerin die Anweisung gegeben, ihm von der Valuta zweimal 100000 Frs. in zwei Schecks auf Genua und Paris nach Genua unter angegebener Hoteladresse zu übersenden oder bei einer dortigen Bank zu akkreditieren und den Rest für ihn in Depot zu nehmen; auch diese Schriftstücke seien in keiner Weise geeignet gewesen, Verdacht zu erregen.

Ohne Frage ergibt sich aus diesen Feststellungen nichts, worauf man sich dafür berufen könnte, daß die Klägerin die Wechsel grob fahrlässig erworben habe. Als das einzige, womit der dahin gehende Vorwurf gegenwärtig begründet wird und vor der Hinterlegung der Beklagten gegenüber begründet worden ist, bleibt nur übrig, daß die Klägerin, obwohl die von ihr dem „S. N.“ nach Genua übersandten Schecks von der Bank in Genua, weil der Vorzeiger über seine Identität mit dem „S. N.“ irgendeinen Nachweis nicht habe beibringen können, nicht eingelöst worden seien, ihrerseits keinen Anstand genommen habe, ohne solchen Nachweis demselben angeblichen S. N., als er kurz darauf bei ihr erschienen sei, die Wechselsummen in Schecks auf Paris zu übergeben. Allein abgesehen davon, ob es sich nicht hierbei nur um eine dem „S. N.“ gegenüber begangene Fahrlässigkeit handelt, und um eine diesem gegenüber unschädlich gebliebene Fahrlässigkeit, da ja der unter dem Namen „S. N.“ bei der Klägerin sich Vorstellende mit dem Wechselindossanten „S. N.“ identisch war, so ist und war doch diese Fahrlässigkeit nur behauptet, nicht aber bewiesen. Daraus, daß der angebliche S. N. sich in Genua über seine Identität mit diesem nicht ausweisen konnte, folgt noch nicht, daß er es der Klägerin gegenüber, die im Besitze der Briefe von „S. N.“ war, auch nicht konnte. Die Klägerin war, wenn sie von dem bei ihr Erschienenen sich eine Quittung über die Aushändigung der Schecks geben oder nur überhaupt seinen Namen schreiben ließ, in

der Lage, die Namensschrift mit den Unterschriften zu vergleichen. Sodann aber ist die behauptete Fahrlässigkeit, wenn sie vorlag, für die Frage des grob fahrlässigen Wechselerwerbes jedenfalls deshalb ohne jede Bedeutung, weil sie in die Zeit nach dem Wechselerwerbe fällt. Der Klägerin waren die Wechsel zur Diskontierung übersandt, mithin zum Kauf angeboten. Vollendet hatte sich nach Ansicht des Berufungsgerichtes der Wechselerwerb spätestens am 11. April 1902, weil, wie festgestellt, an diesem Tage die Primen der Wechsel von der Beklagten acceptiert, und schon vorher die Sekunden von der Klägerin weitergegeben worden seien. Dieser Ansicht könnte man nur zustimmen, wenn anzuerkennen wäre, daß hier einer der Ausnahmefälle gegeben sei, in denen ein Vertrag durch die Annahme zustande kommt, ohne daß die Annahme dem Antragenden erklärt zu werden braucht. Einer Entscheidung hierüber bedarf es jedoch nicht; denn erklärt wurde dem Wechselindossanten „S. N.“ die Annahme seines Vertragsantrages durch die Übersendung der beiden Schecks auf Genua und Paris an ihn nach Genua, mithin vor seinem Erscheinen bei der Klägerin; der Vertragsabschluß war also vor diesem Erscheinen erfolgt, und wenn man aus dem Grunde, weil die Schecks nicht eingelöst wurden, verneinen kann, daß auch schon der Kaufpreis bis auf den gestundeten Teil berichtigt war, so ist das unerheblich, da der gesetzliche Aufschub des Eigentumserwerbes beim Kauf bis zur Zahlung oder Stundung des Kaufpreises sowohl dem in Belgien geltenden französischen Recht wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt, und über ein etwa in dieser Hinsicht in Betracht zu ziehendes Gewohnheitsrecht für den internationalen Wechselverkehr durchaus nichts beigebracht ist.

Hiernach liegt kein Umstand dafür vor, daß die Klägerin die Wechsel grob fahrlässig erworben hat, und auch die Beklagte, der nach ihrem eigenen Vorbringen die für die Feststellung des Zeitpunktes der Wechselerwerbung entscheidenden Tatsachen mitgeteilt waren, und der juristische Rat zu Gebote stand, hatte, als von ihr Zahlung gefordert wurde, keinen Grund zu der Annahme eines grob fahrlässigen Erwerbes, zum mindesten aber keinen Grund zu der Beforgnis, daß man die Nichtannahme eines solchen ihr als grobe Fahrlässigkeit anrechnen könne. Wenn gleichwohl der Beklagten von ihrem langjährigen Anwalt geraten worden ist, so zu verfahren, wie sie verfahren ist, so kann darauf kein Gewicht gelegt werden, weil zu

diesem Verfahren auch das gehört, daß die Beklagte sich vor der Hinterlegung von der Firma E. S. & Co. das Versprechen des Aufkommens für alle Schäden und Kosten hat geben lassen.“ . . .